



seit 1960

KURT CARSTENS †
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Fachberater für Internationales
Steuerrecht, Rechtsbeistand für
bürgerliches Recht, Handels-
und Gesellschaftsrecht

HERGEN KALITZKI
Steuerberater

MARKUS HILDEBRANDT
Diplom-Kaufmann
Steuerberater

JÖRG BISCHOFF
Diplom-Kaufmann
Steuerberater,
Landwirtschaftliche Buchstelle,
Fachberater für Controlling
und Finanzwirtschaft

BÄRBEL CARSTENS
Steuerberaterin

NILS PÄTZOLD
Diplom-Volkswirt
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Fachberater für Unternehmens-
nachfolge (DStV e. V.)

HEIDI ESCHER-SUDAU
Steuerberaterin

26954 Nordenham
0 47 31/8 68-0

27568 Bremerhaven
04 71/94 79 50

26345 Bockhorn
0 44 53/98 80 88

Februar 2021

Und noch etwas

1. Verlängerung für die steuerfreie Corona-Prämie

Möchte ein Arbeitgeber einen von der Corona-Krise betroffenen Arbeitnehmer finanziell stärken, kann er die steuerfreie Corona-Prämie nach § 3 Nr. 11a EStG in Höhe von bis zu 1.500,00 Euro auszahlen. Voraussetzung für die Steuerfreiheit dieser Beihilfe bzw. Unterstützungsleistung war unter anderem, dass diese zusätzlich zur ohnehin geschuldeten Prämie im Zeitfenster zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 geleistet wird.

Im Jahressteuergesetz 2020 wurde der Begünstigungszeitraum nun ausgedehnt. Die Corona-Prämie ist danach bis zu einem Betrag von 1.500,00 Euro steuerfrei, wenn sie zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. Juni 2021 geleistet wird.

Praxistipp: Diese Fristverlängerung könnte fehlerhaft interpretiert werden. Diese Änderung führt nicht dazu, dass Beihilfezahlungen in den Jahren 2020 und 2021 in Höhe von jeweils 1.500,00 Euro steuerfrei an den von der Corona-Krise betroffenen Arbeitnehmer gezahlt werden. Im Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. Juni 2021 bleibt insgesamt nur ein Betrag von 1.500,00 Euro steuerfrei. Diese Neuregelung soll Arbeitgebern lediglich mehr Zeit verschaffen, diese steuerfreie Prämie auszuzahlen.

(Quelle: IWW 02/2021)

2. Millionenverluste aus Darlehen

Die US-Regierung wird deutlich mehr als 400 Mrd. Dollar aus dem Studentendarlehensprogramm des Bundes verlieren. Das entspricht der Höhe der Verluste, die Banken während der Subprime-Hypothekenkrise entstanden sind. Das zeigt eine Analyse des US-Bildungsministeriums. Es prüfte zu Beginn des Jahres die von der Regierung gehaltenen Studentenkredite in Höhe von 1,37 Billionen US-Dollar. Die Prognosen der US-Regierung zu Verlusten aus dem Studentenprogramm erstrecken sich nur auf die nächste Jahrzehnt, nicht die gesamte Kredit-Laufzeit. Die Studie ließ vom Staat unterstützte privatwirtschaftliche Kredite in Höhe von etwa 150 Mrd. Dollar außer Acht.

(Quelle: Fuchs-Briefe vom 23. November 2020)

3. Handyverbot erlaubt

Arbeitgeber können Tätigkeiten oder Räume festlegen, bei und in denen die Nutzung privater Mobilfunktelefone und mobiler IT-Geräte untersagt ist. Das ist Teil ihres Direktionsrechts. Die Einhaltung dieses Verbots ist Teil der geschuldeten Arbeitsleistung. Insbesondere dann, wenn für eine fehlerfreie Erledigung der Aufgaben ein hohes Maß an Konzentration notwendig ist.

Im konkreten Fall hatte der Betriebsrat gegen das Handy-Verbot geklagt. Er war der Ansicht, dass die Maßnahme der Arbeitgeberin mitbestimmungspflichtig sei, da sie das Ordnungsverhalten der Beschäftigten betreffe. Dieser Auffassung folgte das Landesarbeitsgericht (LAG) Hessen aber nicht. Das vom Betriebsrat reklamierte Mitbestimmungsrecht stehe ihm nicht zu. Die Anordnung der Arbeitgeberin betreffe nicht Fragen der Ordnung im Betrieb.

Fazit: Der Arbeitgeber darf Tätigkeiten und Arbeitsorte festlegen, bei denen kein Mobilfunktelefon bzw. mobile IT-Geräte genutzt werden dürfen. Der Betriebsrat hat hierbei kein Mitbestimmungsrecht (Urteil: LAG Hessen vom 16. Juli 2020, Az.: 5 TaBV 178/19).

(Quelle: Fuchs-Briefe vom 14. Dezember 2020)

4. Kündigung wegen Verweigerung

Selbstorganisation ist schön und gut; aber entscheidend ist, „was hinten rauskommt“. Jedenfalls kann der Arbeitgeber anordnen, wie Arbeiten zu erledigen sind. Ein sächsischer Arbeitgeber kündigte ordnungsgemäß und fristgerecht seiner Bürokraft, weil sie sich beharrlich weigerte, die ihr aufgetragenen Schreiarbeiten zu erledigen.

Gegen die Kündigung klagte die Mitarbeiterin. Und unterlag damit vor dem Landesarbeitsgericht (LAG) Sachsen. Das bestätigte, die Kündigung geht völlig in Ordnung. Der Arbeitgeber hätte sogar zum schärferen Instrument, der fristlosen Kündigung greifen können. Das LAG bekräftigte, dass der Arbeitgeber es nicht hinnehmen muss, dass Schriftstücke nicht termingerecht bearbeitet werden. Die Richter kritisierten, dass „aus purer Bequemlichkeit“ der Arbeitnehmerin aus dem Blick geraten sei, für welche Aufgaben sie eingestellt war.

Fazit: Die beharrliche Weigerung eines Arbeitnehmers, seine vertraglich geschuldete Arbeitsleistung zu erbringen, ist Grund genug, sogar eine außerordentliche, fristlose Kündigung zu rechtfertigen. Aber: erst abmahnen (Urteil: LAG Sachsen vom 31. Juli 2002, Az.: 2 Sa 398/19).

(Quelle: Fuchs-Briefe vom 19. Oktober 2020)

5. Kaufpreisaufteilung bei Erwerb einer vermieteten Eigentumswohnung

Die Finanzgerichte dürfen eine vertragliche Kaufpreisaufteilung auf Grund und Gebäude, die die realen Verhältnisse in grundsätzlicher Weise verfehlt und wirtschaftlich nicht haltbar erscheint, nicht durch die nach Maßgabe der Arbeitshilfe des Bundesfinanzministeriums (BMF) ermittelte Aufteilung ersetzen. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 21. Juli 2020 (IX R 26/19) entschieden.

Die Klägerin hat im Jahr 2017 eine (vermietete) Eigentumswohnung in einer Großstadt zum Kaufpreis von 110.000,00 Euro erworben. Nach dem Kaufvertrag sollten davon 20.000,00 Euro auf das Grundstück entfallen. Dementsprechend ging die Klägerin für Abschreibungszwecke von einem Gebäudeanteil von rund 82 % aus. Hingegen ermittelte das Finanzamt einen Gebäudeanteil von rund 31 %. Dabei legte es die vom BMF im Internet bereitgestellte "Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück (Kaufpreisaufteilung)" zugrunde.

Das Finanzgericht (FG) wies die dagegen gerichtete Klage ab und sah in der Arbeitshilfe ein geeignetes Wertermittlungsverfahren, um die Marktangemessenheit einer vertraglichen Kaufpreisaufteilung widerlegen zu können, zugleich aber auch eine geeignete Schätzungshilfe.

Dem ist der BFH entgegengetreten. Die Arbeitshilfe des BMF gewährleiste die von der Rechtsprechung geforderte Aufteilung nach den realen Verkehrswerten von Grund und Gebäude nicht. Denn die Auswahl der zur Verfügung stehenden Bewertungsverfahren würde auf das (vereinfachte) Sachwertverfahren verengt. Auch bleibe der vor allem in großstädtischen Ballungsräumen relevante Orts- oder Regionalisierungsfaktor bei der Ermittlung des Gebäudewerts unberücksichtigt. Deshalb sei das FG im Fall einer streitigen Grundstücksbewertung in der Regel gehalten, das Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken einzuholen.

(Quelle: LEXinform 0457621)

6. Wie lange gilt ein Konkurrenzverbot?

Bei einem Wettbewerbsverbot kommt es auf die vertraglichen Feinheiten an. Eine Formulierung in der Satzung einer GmbH wie die folgende, greift jedenfalls nicht: „Kein Gesellschafter darf der Gesellschaft während seiner Vertragszeit unmittelbar oder mittelbar, unter eigenem oder fremdem Namen, für eigene oder fremde Rechnung im Geschäftsbereich der Gesellschaft Konkurrenz machen oder sich als Mitunternehmer an einem Konkurrenzunternehmen beteiligen. ... Ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot wird nicht vereinbart“.

Im konkreten Fall reichte es aus, dass der Geschäftsführer sein Stimmrecht ruhen ließ. Damit hatte dieser seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt. Von diesem Tag an kann der Geschäftsführer das Unternehmen nicht mehr maßgeblich beeinflussen. Das Oberlandesgericht (OLG) Nürnberg korrigierte jedenfalls ein Urteil des Landgerichts (LG), das sich für ein langes Wettbewerbsverbot eines Ex-Geschäftsführers ausgesprochen hatte.

Grundsätzlich gilt damit: Verlässt ein geschäftsführender Gesellschafter die GmbH und ist der wirksame Austrittstermin vollzogen, gibt es keine rechtlichen Schranken mehr, eine neue Tätigkeit auch bei der Konkurrenz aufzunehmen. Alles andere käme einem Berufsverbot gleich und ist mit der mit der Berufsfreiheit und -ausübung (gemäß Art. 12 GG) nicht vereinbar.

Fazit: Um den Geschäftsführer auch nach seinem Ausscheiden zu „knebeln“, muss der Vertrag ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot beinhalten (Urteil: OLG Nürnberg vom 14. Oktober 2020, Az.: 12 U 1440/20).

(Quelle: Fuchs-Briefe, 30. November 2020)

7. Gleichen Übertragungszeitpunkt wählen

Passen Sie bei der Übertragung von Betriebsvermögen im Rahmen der Unternehmensnachfolge höllisch auf! Denn schon vermeintlich kleine Fehler in der Gestaltung können teure steuerliche Folgen haben.

Essentiell ist es, dass die verschiedenen Wirtschaftsgüter zum gleichen Zeitpunkt übertragen werden. Nur dann werden die Begünstigungen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes für Betriebsvermögen gewährt. Bei einem Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG können z. B. die Übertragung der Kommanditanteile, der Geschäftsanteile an der Komplementär-GmbH sowie die Übertragung eines Betriebsgrundstücks erforderlich sein. Solche Betriebsgrundstücke stehen häufig zivilrechtlich nicht im Eigentum der Personengesellschaft, sondern im Eigentum des Gesellschafters. Sie gehören aber ertragsteuerlich gleichwohl zum sog. „Sonderbetriebsvermögen“ bei der Personengesellschaft.

Der BFH ging im Urteilsfall von zwei verschiedenen Übertragungszeitpunkten aus. Und lehnte deshalb eine Steuerbegünstigung für das Betriebsgrundstück ab. Das war passiert ... In einer notariellen Urkunde aus dem Dezember 2013 übertrug ein Vater seinem Sohn im Rahmen einer Schenkung den Kommanditanteil an einer GmbH & Co. KG mit dinglicher Wirkung zum 1. Januar 2014 („Übertragungstichtag“). Allerdings - offensichtlich zur Haftungsvermeidung - unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Sonderrechtsnachfolge in das Handelsregister.

In der gleichen Urkunde übertrug der Vater seinem Sohn im Wege der Schenkung das zum Sonderbetriebsvermögen gehörende Betriebsgrundstück. Besitz, Nutzungen und Lasten des Grundstücks sollten ebenfalls zum Übertragungstichtag auf den Sohn übergehen.

In der notariellen Urkunde wurde bereits die Auflassung erklärt. Die Eintragung des Sohnes als neuer Eigentümer in das Grundbuch wurde bewilligt und beantragt. Schenkungsteuerlich ging das Grundstück deswegen bereits mit Abschluss der notariellen Urkunde im Jahr 2013 auf den Sohn über; der Kommanditanteil dagegen schenkungsteuerlich erst im Januar 2014 durch die Eintragung der Sonderrechtsnachfolge in das Handelsregister.

Fazit: Auch bei einem nur kurzen Zeitabstand zwischen dem Wirksamwerden der Übertragung der einzelnen Wirtschaftsgüter im Zusammenhang mit der Personengesellschaft geht der Steuervorteil zumindest für das Sonderbetriebsvermögen verloren. Prüfen Sie also stets genau, ob die vertragliche Gestaltung nicht zu unterschiedlichen Übertragungszeitpunkten führt, obwohl in der Regel ein einheitlicher Übertragungszeitpunkt (zum Beispiel der 1.1. des nächsten Jahres) gewollt war (Urteil: BFH, II R 38/17).

(Quelle: Fuchs-Briefe, 30. November 2020)

Mit freundlichen Grüßen

